

II-3025 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 7. Nov. 1973 No. 98/A

A n t r a g

der Abgeordneten Mühlbacher, Neuner, HANREICH
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen (Abgabenänderungsgesetz 1973)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen
(Abgabenänderungsgesetz 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 493/1972, erhält
der Abs.1 folgende Fassung:

"(1) Von Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen,
die gemäß § 6 Z.1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972
von der Umsatzsteuer befreit sind und in den Kalenderjahren
1973 bis 1976 angeschafft wurden, kann in den Vermögens-
übersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen
sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden.
Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973
angeschafften Forderungen 5 v.H. und für die in den Kalender-
jahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 v.H.
der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages)."

Artikel II

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 223, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs.6 tritt an die Stelle des Entlastungssatzes "5 vom Hundert" der Entlastungssatz "5,5 vom Hundert".
2. § 29 Abs.8 erhält folgende Fassung:

"(8) Die Steuer für den Selbstverbrauch ermäßigt sich im Kalenderjahr 1973 auf 6 vom Hundert und in den Kalenderjahren 1974 und 1975 auf 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Abs.6), wenn der Unternehmer Ausfuhrumsätze im Sinne des § 28 Abs.1 tätigt. Die Ermäßigung der Steuer erstreckt sich jedoch nur auf jenen Teil des Selbstverbrauches, der jeweils nach Maßgabe des § 28 Abs.4 und 5 anteilmäßig den Ausfuhrumsätzen der Kalenderjahre 1973, 1974 oder 1975 zuzurechnen ist."

Artikel III

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl.Nr. 446/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs.2 wird angefügt:

"(2) Inland ist das Bundesgebiet mit Ausnahme der Zollaus-schlußgebiete. Ausland ist das Gebiet, das hienach nicht Inland ist."

2. § 11 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Unternehmer hat binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf eines Vorauszahlungszeitraumes eine Vorauszahlung zu entrichten, die der Bemessungsgrundlage für die abgabepflichtigen Vorgänge (§ 1 Z.1 und 2) dieses Vorauszahlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Berichtigungen nach § 10 entspricht. § 9 Abs.1 findet entsprechend Anwendung. Vorauszahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Bei Unternehmern, für die gemäß § 21 Abs.2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum gilt, tritt an die Stelle des Kalendermonates das Kalendervierteljahr als Vorauszahlungszeitraum für die Abgabe von alkoholischen Getränken."

3. Im § 11 Abs.4 hat der erste Satz zu lauten:

"Unternehmer, die innerhalb eines Kalenderjahres für zwei oder mehrere Vorauszahlungszeiträume keine oder zu niedrige Vorauszahlungen geleistet haben, können vom Finanzamt aufgefordert werden, binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Vorauszahlungszeitraumes Voranmeldungen abzugeben."

Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Artikels II treten rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels III sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 bewirkt werden.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, unter Verzicht auf die 1. Lesung diesen Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Zur Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft im Zusammenhang mit den letzten währungspolitischen Maßnahmen werden auf dem Gebiete des Abgabenrechtes durch den vorliegenden Gesetzentwurf folgende Begleitmaßnahmen vorgeschlagen:

1. Erhöhung des Satzes für Pauschalwertberichtigung von Exportforderungen für die Jahre 1974 und 1975 von bisher 5 v.H. auf 10 v.H. und Verlängerung dieser Wertberichtigung auf das Jahr 1976.
2. Verringerung der exportanteiligen Selbstverbrauchsteuer für 1974 und 1975 von bisher 6 v.H. auf 4 v.H.
3. Erhöhung des Satzes für die zulässige Altanlagenentlastung bei der Umsatzsteuer von 5 v.H. auf 5,5 v.H.

Ferner werden noch folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Herausnahme der Zollausschlußgebiete aus dem örtlichen Geltungsbereich des Alkoholabgabengesetzes 1973.
2. Anpassung der Vorauszahlungs- und Voranmeldungszeiträume für die Alkoholabgabe bei Kleinunternehmern, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 150.000 S nicht überstiegen haben, an die Bestimmungen des § 21 Abs.1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972.

Zu dem auf Grund des vorliegenden Entwurfes entstehenden Einnahmenausfall an Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Alkoholabgabe ist folgendes zu bemerken:

1. Einkommensteuer: Eine Schätzung des durch die Erhöhung bzw. Verlängerung der Pauschalwertberichtigung für Exportforderungen entstehenden Einnahmenausfalles bei der Einkommensteuer ist mangels statistischer Unterlagen nicht möglich. Da es sich bei dieser Maßnahme nur um eine Steuerstundung handelt, kann der dadurch bewirkte Steuerausfall nur vorübergehend sein.

2. Umsatzsteuer: Die Ermäßigung der Selbstverbrauchsteuer für die Jahre 1974 und 1975 von 6 v.H. auf 4 v.H. der Bemessungsgrundlage wird einen Steuerausfall in der Höhe von rund 700 Mill.S nach sich ziehen; der Ausfall auf Grund der Anhebung des Satzes für die Anlagenentlastung von 5 v.H. auf 5,5 v.H. ist mit rund 300 Mill.S zu beziffern.

3. Abgabe von alkoholischen Getränken: Der Ausfall auf Grund der Herausnahme der Zollausschlußgebiete aus dem örtlichen Geltungsbereich der Abgabe beträgt rund 4 Mill.S. Die weiteren Maßnahmen verursachen keinen endgültigen Steuerausfall, sondern lediglich eine Verschiebung der Zahlungstermine bei Kleinunternehmern um 1 bis 2 Monate.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I

Im § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972 ist eine besondere steuerliche Förderung der österreichischen Exportwirtschaft vorgesehen, die darin besteht, daß Forderungen aus von der Umsatzsteuer befreiten Ausfuhrlieferungen, Lohnveredlungen und sonstigen Leistungen für ausländische Auftraggeber im Sinne der §§ 7 bis 9 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in den Vermögensübersichten (Bilanzen) mit einem Teilwert von 95 v.H. der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages) angesetzt werden können. Diese Teilwertabschreibung gilt derzeit für die in den Kalenderjahren 1973 bis 1975 angeschafften Forderungen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Satz der Pauschalwertberichtigung für die Jahre 1974 und 1975 von bisher 5 v.H. auf 10 v.H. erhöht und die Wertberichtigung auf das Jahr 1976 verlängert werden. Zu bemerken ist, daß diese Teilwertberichtigung eine Steuerstundung darstellt, da der abgeschriebene Betrag erst bei vollem Eingang der betreffenden Forderung steuerlich erfaßt wird.

Zu Artikel II Z 1 und 2

Durch die Übergangsregelung des § 28 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sollen Unternehmer, die Ausfuhrumsätze tätigen, unter bestimmten Voraussetzungen auch eine teilweise Erstattung jener Umsatzsteuer beantragen können, die auf den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens lastet. In Verbindung mit der im § 29 Abs.8 des

Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgesehenen Absenkung der Steuer für den Selbstverbrauch soll der durch Nichtbereinigung der Altanlagen und die vorübergehende Besteuerung der Investitionen entstehende "Verschmutzungseffekt" für die Exportwirtschaft reduziert und in zumutbaren Grenzen gehalten werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Satz für die Altenlagenentlastung von 5 v.H. auf 5,5 v.H. erhöht und die Steuersätze für den Selbstverbrauch der Exportwirtschaft für die Jahre 1974 und 1975 auf je 4 v.H. abgesenkt werden.

Zu Artikel III Z.1

Auf Grund der Staatsverträge vom 2. Dezember 1890 (Reichsgesetzblatt Nr. 41/1890) und vom 3. Mai 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 78/1868) gehören die Gemeinden Mittelberg und Jungholz, die österreichisches Staatsgebiet sind, als Zollenschlußgebiete zum deutschen Zollgebiet. In den beiden Gemeinden gilt das deutsche Zoll- und Verbrauchsteuerrecht, jedoch das österreichische Umsatzsteuerrecht. Die bisherige Rechtslage hat dazu geführt, daß die Umsätze von alkoholischen Getränken in den Zollausschlußgebieten nicht nur der - mit 16% gegenüber der deutschen Umsatzsteuer von 11% - wesentlich höheren ^{inländischen} Umsatzbesteuerung unterzogen werden, sondern daß darüber hinaus die österreichischen Unternehmer in den Zollausschlußgebieten für ihre Umsätze an alkoholischen Getränken auch noch die Abgabe von alkoholischen Getränken zu entrichten haben. Da eine gleichartige Abgabe in der Bundesrepublik Deutschland nicht erhoben wird, führt die Erhebung der Abgabe von alkoholischen Getränken für steuerbare Vorgänge in den Zollausschlußgebieten zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Unternehmern in den Zollausschlußgebieten und den angrenzenden deutschen Gemeinden. Der vorliegende Gesetzesantrag sieht deshalb eine Herausnahme der Zollausschlußgebiete aus dem örtlichen Anwendungsbereich des Alkoholabgabegesetzes 1973 vor.

Zu Artikel III Z.2 und 3

Diese Bestimmungen sehen eine Anpassung der Vorauszahlungs- und Voranmeldungszeiträume für Kleinunternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 150.000 S nicht überstiegen haben, an die Bestimmungen des § 21 Abs.1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vor. Die beantragte Novellierung des Alkoholabgabegesetzes 1973 bedeutet einen weiteren Schritt in Richtung einer Vereinfachung der Getränkebesteuerung im Sinne der Entschlieung des Nationalrates anlässlich der Beschlußfassung über das Umsatzsteuergesetz 1972.